

Tabak-Arbeiter

Nr. 43 / Bremen, den 24. Oktober 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erd. ein monatlich und in sechs alle Vorannahmen zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Gold rentig ohne Bringerlohn — Anzeigenpreis
— Goldrentig für die vierspaltige Zeitspalte. — Schluss der Anzeigenannahme und
der Redaktion Montags abend. — Verantwortlicher Redakteur Ferdinand Dohms.
— Verleger Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. S. Schmalstieg & Co. — Erschienen in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition Bremen, III. der Weite 2.1. Telefon Amt
Köln 6046 — Geld- und Einreichbedingungen an Johannes Krohn. — Postfach-
konto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto Bankabteilung der Groß-
etwausgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter,
Angestellten und Beamten, A.-G. Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann.
— Verbandsausst. V. Schöne, Hamburg, Reichenherber 57, Zimmer 4546

Das neue Statut.

II.

Nachdem wir uns in der vorigen Nummer dieser Zeitung hauptsächlich mit den Fragen beschäftigt haben, die mit der Beitragsleistung zusammenhängen, wenden wir uns nunmehr den Bestimmungen des Statuts zu, die von der Erwerbslosenunterstützung handeln. Dabei soll gleich von vornherein bemerkt werden, daß der § 9 des Statuts, der von der Erwerbslosenunterstützung handelt, auf dem Nordhäuser Verbandstag keinerlei grundlegende Aenderung erfahren hat. Abgesehen von den Uebergangsbestimmungen, die gestrichen worden sind, ist der § 9 in seinem Aufbau und in seinen Sätzen so geblieben, wie er am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten ist. Dennoch erscheint es zweckmäßig, alles das zu erläutern, was für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung wissenswert ist, weil die Praxis gezeigt hat, daß nicht alle Zahlstellenverwaltungen die Bestimmungen des Statuts richtig anwenden.

Bevor mit der Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung begonnen wird, muß der Bevollmächtigte sich in jedem einzelnen Falle die Frage vorlegen, ob das den Antrag stellende Mitglied auch berechtigt ist, Erwerbslosenunterstützung zu beziehen. Diese Frage ist zu bejahen, wenn das betreffende Mitglied

1. dem Verbandsmitglied mindestens ein Jahr angehört und 52 Wochenbeiträge geleistet hat;
2. die letzten 26 Verbandsbeiträge mindestens in Höhe von 40 Pfennig die Woche gezahlt hat;
3. nicht mehr als sechs Wochenbeiträge rückständig ist und
4. die für das jeweilige Mitgliedsjahr zustehende Erwerbslosenunterstützung noch nicht bezogen hat.

Sind diese vier Voraussetzungen erfüllt, dann muß Höhe und Dauer der zu beziehenden Erwerbslosenunterstützung festgestellt werden. Die Höhe der für den Tag zu beziehenden Erwerbslosenunterstützung richtet sich nach dem niedrigsten Verbandsbeitrag, der in den letzten 26 Wochen vor dem Unterstüßungsfall geleistet worden ist. Beträgt dieser niedrigste Verbandsbeitrag — und sei es auch nur für eine Woche — 40 Pfennig, dann hat das Mitglied Anspruch auf eine Erwerbslosenunterstützung von 30 Pfennig den Tag oder 1,80 M die Woche. Bei einem Mindestverbandsbeitrag von 55 Pfennig beträgt die Erwerbslosenunterstützung 45 Pfennig den Tag oder 2,70 M die Woche, bei einem solchen von 75 Pfennig 60 Pfennig den Tag oder 3,60 M die Woche und bei einem regelmäßigen Verbandsbeitrag von 1 M in den letzten 26 Wochen 75 Pfennig den Tag oder 4,50 M die Woche. Für Sonntage darf keine Unterstützung ausgezahlt werden. Im übrigen wird die Erwerbslosenunterstützung vom 7. Wochentage an nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit gezahlt. Vom ersten Tage der erneut eintretenden Arbeitslosigkeit oder Krankheit an wird die Erwerbslosenunterstützung gezahlt, wenn seit der letzten unterstützungsberechtigten Arbeitslosigkeit oder Krankheit noch keine 14 Tage verfloßen sind.

Für die Berechnung der Höchstdauer und Höchstsumme der Erwerbslosenunterstützung ist immer die Zahl der Beiträge maßgebend, die das betreffende Mitglied bis zum Eintreten des Unterstüßungsfalles — nicht bis zum Beginn des laufenden Mitgliedsjahres — geleistet hat; wobei Arbeitslosenmarken nicht mitzählen. Die sich so ergebende Höchstdauer und Höchstsumme der Erwerbslosenunterstützung gilt dann für das laufende Mitgliedsjahr.

Ueber die jeweilige Höchstdauer und Höchstsumme, die ein Mitglied an Erwerbslosenunterstützung innerhalb eines Mit-

gliedsjahres beziehen kann, unterrichtet die nachstehende Zusammenstellung. Die Erwerbslosenunterstützung darf im Höchstfall betragen

nach einer Beitragsleistung von	bei den Beiträgen von			
	40 §	55 §	75 §	100 §
52 Wochen bis 2 Wochen =	3.60	5.40	7.20	9.—
104 Wochen bis 2½ Wochen =	4.50	6.75	9.—	11.25
156 Wochen bis 3 Wochen =	5.40	8.10	10.80	13.50
208 Wochen bis 3½ Wochen =	6.30	9.45	12.60	15.75
260 Wochen bis 4 Wochen =	7.20	10.80	14.40	18.—
312 Wochen bis 4½ Wochen =	8.10	12.15	16.20	20.25
364 Wochen bis 5 Wochen =	9.—	13.50	18.—	22.50
416 Wochen bis 5½ Wochen =	9.90	14.85	19.80	24.75
468 Wochen bis 6 Wochen =	10.80	16.20	21.60	27.—

Was ist nun ein Mitgliedsjahr? Eine Erläuterung dieses Begriffs scheint uns besonders am Platze zu sein, weil es immer noch Zahlstellenverwaltungen gibt, die das jetzt geltende Mitgliedsjahr mit der früher üblichen Unterstützungsperiode verwechseln. Diesen Zahlstellenverwaltungen diene zur Aufklärung, daß ein Mitgliedsjahr immer an dem Tage beginnt, an dem das betreffende Mitglied dem Verbandsmitglied beigetreten ist. Für das Mitglied, das dem Verbandsmitglied am 1. Oktober beiträgt, beginnt das Mitgliedsjahr immer am 1. Oktober und endet immer am 30. September. Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge sowie Summe und Dauer der bezogenen Erwerbslosenunterstützung spielen demnach bei der Festsetzung des Mitgliedsjahres gar keine Rolle. Alle diese Dinge müssen in Betracht gezogen werden, wenn es festzustellen gilt, ob und wieviel ein Mitglied an Erwerbslosenunterstützung beziehen kann. Doch darüber ist in den vorherigen Abschnitten genügend gesagt worden.

Zum Schluß noch einige Hinweise mehr formaler Natur. Die Unterstützungsquittungen, die jetzt im Gebrauch sind, stammen noch aus der Inflationszeit. Daraus erklärt sich, daß auf diesen Quittungen von der 78wöchigen Unterstützungsperiode und nicht vom Mitgliedsjahr die Rede ist. Um nun Mißverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Worte „78wöchige Unterstützungsperiode“ und „Periode“ auf den Quittungen zu streichen und dafür das Wort „Mitgliedsjahr“ zu setzen. Weiter steht auf den Unterstützungsquittungen, daß die Beiträge laufend zu zahlen und von der Unterstützung in Abzug zu bringen sind. Auch das ist eine Bestimmung, die heute keine Geltung mehr hat. Von der Erwerbslosenunterstützung sind nur die rückständigen Beiträge in Abzug zu bringen; im übrigen sind die Empfänger von Erwerbslosenunterstützung beitragsfrei. In allen Fällen ist jedoch darauf zu achten, daß für die beitragsfreien Wochen die sogenannten Arbeitslosenmarken geklebt werden. Die Arbeitslosenmarken müssen dann, damit die Kontrolle nicht verlorengelht, in jeder Quartalsabrechnung zur Berechnung kommen.

Damit sind die statutarischen Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützung behandelt, auf die es in der Praxis am meisten ankommt. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß die nicht erläuterten Bestimmungen des Statuts von geringerer Bedeutung wären und nicht so gewissenhaft beachtet werden müßten. Ein Bevollmächtigter, der den Mitgliedern und dem Verbandsmitglied gegenüber korrekt handeln will, wird in allen Fällen, wo er eine Entscheidung zu fällen hat, zunächst das Statut zur Hand nehmen und sich vergewissern, ob die geplante Handlung durch die Bestimmungen des Statuts gedeckt wird. Wenn er sich dazu noch die „Tabak-Arbeiter“ aufbewahrt, in denen das neue Statut behandelt wird, und auch die darin gemachten Ausführungen beachtet, dann haben diese Zeilen ihren Zweck erfüllt.

Lohn- und Tariffbewegungen.

Aus der Kautabakindustrie.

Über. Die Arbeiterinnen und Arbeiter der Firma Chr. Floto verlangten eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Neuregelung ihrer Löhne. Da die Firma sich weigerte, annehmbare Lohnzugeständnisse zu machen, mußten wiederholt Verhandlungen geführt werden. Erst nachdem die Lohnbewegung vom Verbandsvorstand zur Verhandlung gemacht und dadurch den Kollegen die Berechtigung gegeben war, die Anerkennung ihrer Forderungen nötigenfalls durch Arbeitseinstellung zu erzwingen, machte die Firma annehmbare Lohnzugeständnisse. Es wurde ein Einheitsstundenlohn von 40 J für die Arbeiterinnen jeden Alters und für die Akkordarbeiter eine Lohn-erhöhung von 9½ Prozent vereinbart. Obwohl diese Lohnzulage den berechtigten Wünschen der Arbeiter nicht ganz entspricht, haben sie dieselbe zunächst angenommen. Bei der nächsten Lohnregelung werden sie indessen alles aufbieten, um ihren berechtigten Forderungen die Anerkennung zu erringen.

Blön. Die bei der Firma A. Rathje Sohn A.-G. beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter hielten eine Neuregelung ihrer Löhne für erforderlich und beantragten eine Erhöhung derselben um 10 Prozent. In der stattgefundenen Verhandlung bewilligte die Firma die beantragte Lohnsteigerung und zwar rückwirkend vom 6. September d. J. an.

Aus der Zigarettenindustrie.

Wiesbaden. Bei einer Lohnverhandlung, die am 23. September vor dem Schlichtungsausschuß in Wiesbaden stattfand, wurden die Löhne in sämtlichen Gruppen mit Wirkung vom 17. September um 7 Prozent erhöht, unter Abrundung der Pfennigbeträge über 0,5 Pf. nach oben.

Frier. Von der laufenden Lohnwoche an werden die Löhne der Arbeiterinnen um 7 Prozent und die der männlichen Hilfsarbeiter und Handwerker um 10 Prozent erhöht.

Sagung des Schlichtungsausschusses.

Der Reichsschlichtungsausschuß für die Zigaretten-Industrie verhandelte am 15. Oktober in Dresden über mehrere Streitfälle und zwar

Entscheidung 28: In Wiesbaden war zwischen den Tarifparteien eine Differenz entstanden wegen der Bezahlung der am Tage vor Fronleichnam zu leistenden Arbeitsstunden. Die Arbeiter waren der Meinung, daß an diesem Tage die Arbeitszeit um 1 Uhr mittags beendet sein müsse, weil in Wiesbaden der Fronleichnamstag ein gesetzlicher Feiertag ist, während die Unternehmer für diesen Tag die Bestimmungen des Hauptvertrages bez. des Arbeitschlusses um 1 Uhr nicht gelten lassen wollten, weil der Fronleichnamstag im Hauptvertrag nicht als gesetzlicher Feiertag aufgeführt ist.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat folgende

Entscheidung getroffen: Der Fronleichnamstag gilt bezüglich der Arbeit am Vortage (§ 2 Abs. 1 des Hauptvertrages) nur dann als gesetzlicher Feiertag, wenn er im einzelnen Falle gegen einen der in dem Protokollzusatz zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Feiertage ausgetauscht ist.

Begründung: Wegen des Sachverhaltes wird auf die Begründung in der Entscheidung des Reichsschlichtungsausschusses Wiesbaden vom 18. 6. 1925 Bezug genommen. Aus dem Protokollzusatz zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich, daß nach dem Willen der Vertragsparteien nur eine ganz bestimmte Anzahl von Feiertagen als gesetzliche Feiertage im Sinne des § 2 des Hauptvertrages angesehen werden sollen. Nach diesem Protokollzusatz ist der Fronleichnamstag nicht als gesetzlicher Feiertag anzusehen.

Nach einer zwischen den Parteien des Hauptvertrages am 11. 4. 1922 getroffenen Vereinbarung ergibt sich jedoch, daß in überwiegend katholischen Gegenden ein Austausch hergestellt stattfinden kann, daß an Stelle des Karfreitags der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag im Sinne des § 2 anzusehen ist. Da die Vertreter der Parteien nicht einverstanden waren, konnte nicht festgestellt werden, ob in Wiesbaden ein solcher Tausch stattgefunden hat. Nur unter dieser Voraussetzung jedoch würde der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag im Sinne des Hauptvertrages zu betrachten sein.

Eine Wendung auf § 9 Absatz 3 ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil nach der Feststellung im erwähnten Urteile selbst nur in einem Teile der in Wiesbaden vorhandenen Betriebe früher der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag behandelt worden ist.

Entscheidung 29: In verschiedenen Ortsgruppen war es in diesem Jahre wegen der Berechnung der Ferien zu Streitigkeiten gekommen. Die Ortsgruppe Hamburg hatte mehrere solcher Streitfragen im Schlichtungsverfahren anhängig gemacht und hat der Reichsschlichtungsausschuß in der Ferienfrage folgende

Entscheidung getroffen: Für die Urlaubsgewährung gemäß § 6 des Hauptvertrages vom 31. 10. 23 an Arbeitnehmer, die nach dem 1. Dezember des vergangenen Kalenderjahres eingestellt sind, gelten folgende Grundätze:

1. Auch Arbeitnehmer, die nach dem 1. April des laufenden Kalenderjahres eingestellt sind, haben Anspruch auf Urlaub

2. Der Urlaub ist als eine Einheit anzusehen. Für die Berechnung ist maßgebend der Tag des Urlaubsantritts, so daß eine Nachgewährung im September nicht in Frage kommt, es sei denn, daß die Vorverlegung des Urlaubs offenbar in der Absicht erfolgt ist, das Recht des Arbeitnehmers auf Urlaub zu beeinträchtigen.

3. Der Begriff „zwei angefangene Monate“ setzt eine Dauer des Arbeitsverhältnisses von mehr als einem vollen Monat vom Tage des Eintritts an voraus.

4. Demnach kommt die Gewährung von halben Ferientagen nicht in Frage.

Begründung: Der § 6 gewährt vorbehaltlos allen den Arbeitnehmern, die im Dezember des vergangenen Kalenderjahres eingestellt sind, den Anspruch auf Urlaub. Eine Beschränkung dahin, daß Arbeitnehmer, die nach dem 1. April des laufenden Jahres eingetretten sind, keinen derartigen Anspruch hätten, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind, besteht nicht. Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß der Arbeitnehmer, der bereits im Mai aus Betriebsgründen seinen Urlaub erhält, einen Anspruch darauf hätte, den Urlaub in der Höhe zu erhalten, der ihm zustehen würde, wenn er noch am 30. September in dem Betriebe beschäftigt ist. Dem steht gleichfalls der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 entgegen, der zweifelsfrei nur für den Zeitraum einen Urlaub gewährt, für den die Beschäftigung bereits abgelaufen ist. Sollte im Einzelfalle aus den näheren Umständen zu entnehmen sein, daß ein Arbeitgeber die nach dem 1. Dezember des Vorjahres eingetretenen Arbeitnehmer im Anfange der Urlaubsperiode auf Urlaub schickt, um ihnen den Urlaub zu vertürzen, so würde dies ein Mißbrauch der nach dem Wortlaut gegebenen Rechtslage sein und für den Arbeitnehmer den Anspruch auf Nachforderung des Urlaubs begründen. Daß dies der Fall ist, müßte jedoch im Einzelfalle besonders nachgewiesen sein.

Wenn im Absatz 2 von je zwei angefangenen Monaten die Rede ist, so ist der Reichsschlichtungsausschuß der Auffassung, daß damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Arbeitnehmer mindestens einen vollen Monat im Betriebe tätig gewesen sein muß, bevor ihm ein Anspruch auf Urlaub zusteht.

Daß die Gewährung von halben Ferientagen nicht in Frage kommt, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 6 ohne weiteres.

Entscheidung 30: Auch dieser Fall betraf eine Ferienstreitigkeit. Ein Arbeiter war bei einer Berliner Firma über 6 Wochen beschäftigt gewesen. Die Firma weigerte sich, ihm einen Tag Ferien zu gewähren, den der Arbeiter auf Grund des Hauptvertrages glauben zu können. Die Firma stützte sich darauf, daß der betreffende Arbeiter nur zur Aushilfe angenommen sei und stellte sich auf den Standpunkt, daß für Aushilfsarbeiter die Bestimmungen des Hauptvertrages keine Geltung hätten. Der Reichsschlichtungsausschuß hat folgende

Entscheidung getroffen: Der Arbeiter B. hat nach § 6 des Hauptvertrages Anspruch auf einen Tag Urlaub.

Begründung: Der Reichsschlichtungsausschuß ist der Auffassung, daß als aushilfsweise Beschäftigte nur Arbeitnehmer angesehen werden können, die zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen sind. (Zu vergl. den Wortlaut in der Reichsverordnung vom 12. 2. 1920). Ob für derartige, lediglich aushilfsweise angestellte Arbeitnehmer alle Bestimmungen des Hauptvertrages ohne weiteres Anwendung finden können, kann zweifelhaft sein. (Zu vergl. die Entscheidung 21 des Reichsschlichtungsausschusses). In vorliegendem Falle steht jedenfalls nach Meinung des Reichsschlichtungsausschusses fest, daß die Bestimmungen des § 6 auch auf derartige Arbeitnehmer Anwendung finden, so daß ein Arbeitnehmer, der zwei angefangene Monate beschäftigt worden ist, auch auf einen Tag Urlaub Anspruch erworben hat.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -Arbeiter Sternberg (Mähren) im Jahre 1925.

Der im April 1923 auf Grund des Dezembergesetzes vom Jahre 1922 geregelte Lohn besteht noch heute in seiner damals festgesetzten Höhe. Ein weiterer Lohnabbau hat nicht stattgefunden, weil die Tabakarbeiter als Staatsarbeiter gelten. Der gleiche Lohn zwischen Männern und Frauen, wie er früher bestand, wurde leider im Dezembergesetz 1922 aufgehoben, weil die Frauen als Bedienstete nach Artikel 5, Absatz 5, der Durchführungsverordnung Nr. 34 keine Kinderzulagen erhielten. Die männlichen Bediensteten wurden durch diese Gesetzesbestimmung nicht betroffen, so daß der Unterschied im Gesamtlohn zwischen einer männlichen oder einer weiblichen Arbeitsperson, je nach der Zahl der vorhandenen Kinder, 22 bis 70 Kronen pro Woche beträgt, um welche der Lohn der Frau kleiner ist. Auch in diesem Jahre war

es dem Verband nicht möglich, diese Gesetzesbestimmung aufzuheben, weil die Koalition für diese Sache nicht zu haben war und die tschechischen Tabakarbeiterinnen sich damit abgefunden haben. Eine Lohnerhöhung wurde in der Weise gefordert, daß an Stelle der weggefallenen Kinderzulage für die Frauen eine Erhöhung der Dienstaterszulagen um 30 Prozent verlangt wurde. Diese im September 1924 überreichte Forderung wurde vom Finanzministerium noch nicht erledigt. Der Tabakarbeiterschaft wurde die gesetzliche Remuneration, die im Dezember 1924 vom Parlamente beschlossen wurde, in der Höhe von 200 Kronen gewährt und ausgezahlt.

Unternehmer ist der Staat. Das Finanzministerium als Vertreter des Staates ist in bezug auf Arbeiterforderungen oft noch schlimmer als eine private Unternehmerorganisation. In Lohnstreitigkeiten ist der Ortsbetriebsausschuß zuständig. Für gerichtliche Ausstragung von Lohnstreitigkeiten das Gewerbegericht. Die in dem allgemeinen Gesetze über die Betriebsausschüsse bestehende Einrichtung der Schiedskommissionen wurde bei der Tabakregie noch nicht eingeführt.

Im Mai erschien ein Erlaß des Finanzministeriums, der die Fabriken aufforderte, die Kinderzulagen der Frauen zu überprüfen. Bei dem Uebereiter der Fabriksleitungen, die am liebsten auch den resüchlichen Frauen noch die Kinderzulagen entzogen hätten, erwuchs der Organisation neuerliche Arbeit. Im Jahre 1924 erwies sich der Beschluß des Verbandes auf Schaffung der Pensionistensektion in seiner vollen Nützlichkeit. Die Bestimmung des Regulativs, daß die pensionierte Tabakarbeiterschaft in der Organisation der Aktiven nicht mehr weiterzahlen braucht, hat es bewirkt, daß der Verband auch in diesem Jahre 450 Mitglieder an Pensionisten verlor, die er aber in der Pensionistenorganisation erfaßte, die von 630 Mitgliedern am 31. Dezember 1923 auf 1800 Mitglieder am 31. Dezember 1924 stieg. Der Gesamtmitgliederstand inklusive der Pensionistensektion ist von 4368 Mitgliedern am 31. Dezember 1923 auf 5247 am 31. Dezember 1924 gestiegen.

Eine eigenliche Arbeitslosigkeit unter der Tabakarbeiterschaft besteht nicht, doch hat der Verband Schritte unternommen, um für die arbeitslosen Angehörigen der Tabakarbeiterinnen die Arbeitslosenunterstützung zu ermöglichen und Arbeit zu beschaffen, weil diesen Angehörigen, auch wenn die Zahl der Kinder noch so groß ist, weder eine Arbeitslosenunterstützung noch sonst eine Arbeit im Wege der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge zugewiesen wurde.

Die Gewerkschaft gibt für ihre aktive Mitgliedschaft ein Fachblatt unter dem Titel: „Fachblatt für die Interessen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten der Tabakregie der Tschechoslowakischen Republik“ heraus. Für die Pensionistensektion wird ein einmal im Monat erscheinendes Fachblatt unter dem Titel: „Merkblatt“ für die Pensionistensektion des Verbandes, Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -Arbeiter der Tschechoslowakischen Republik in Sternberg, herausgegeben. Die Bildungsarbeit für die Tabakarbeiterschaft ruht in den Händen der Ortsgruppen, diese beteiligen sich in ihren Orten an allen von den örtlichen Bildungskörperschaften der organisierten Arbeiterschaft durchgeführten Bildungsarbeit. Diese Bildungsarbeit wird vom Verband überwacht. Vom Verband und den Ortsgruppen wurden für die örtlichen Bildungszwecke 14 000 Kronen ausgegeben. Im freundschaftlichen Gegenseitigkeitsverhältnis steht der Verband zur tschechischen Bruderorganisation der Tabakarbeiterschaft. Mit den Gewerkschaften der Eisenbahner, der Postler und der öffentlichen Angestellten hat sich der Verband zwecks gemeinsamer Vertretung der Interessen der Staatsbediensteten zu einem „Kartell“ vereinigt. Im ganzen deutschen Gebiete der Tabakfabriken haben die Nationalsozialisten 482, die Christlichsozialen 1060 Mitglieder.

Aus dem Tabakgewerbe.

Ausführungsbestimmungen zu Artikel III in Sicht?

Den Lesern und Lesern dieses Blattes ist bekannt, daß die Leitung unseres Verbandes sich schriftlich zunächst an das Reichsarbeitsministerium und später an das Reichsfinanzministerium gewandt hatte, damit die Ausführungsbestimmungen zu Artikel III des Tabaksteuergesetzes herausgegeben wer-

den, nachdem zuvor die Vertreter der Tabakarbeiter gehört worden sind. Leider war diesen Eingaben nicht der gewünschte Erfolg beschieden, da das Reichsfinanzministerium weder eine Antwort erteilte noch sonst irgend etwas in der Sache unternahm. Der Vorstand unseres Verbandes beschloß deshalb, durch eine Vertretung im Reichsfinanzministerium persönlich vorstellig zu werden und auf die Herausgabe von Ausführungsbestimmungen zu drängen. In Ausführung dieses Beschlusses hat am 13. Oktober im Reichsfinanzministerium eine Besprechung stattgefunden, bei der von unseren Vertretern auf die unhaltbaren Zustände, die sich durch das Fehlen von Ausführungsbestimmungen ergeben haben, hingewiesen wurde. Nach längeren Auseinandersetzungen erklärte sich der Vertreter des Reichsfinanzministeriums bereit, mit Beschleunigung eine Zusammenkunft von Vertretern des Reichsfinanzministeriums, des Reichsarbeitsministeriums und der Tabakarbeiterverbände einzuberufen, wo zu den herauszugebenden Ausführungsbestimmungen Stellung genommen werden soll. Es ist in Aussicht genommen, bei dieser Gelegenheit auch die Schwierigkeiten zu besprechen, die sich durch die Einführung der Materialsteuer für die Zigarettenindustrie ergeben haben. Für die Tabakarbeiter spielt dabei eine Rolle, ob der für Freizigaretten verwendete Tabak der Materialsteuer unterliegt. Sobald die versprochene Zusammenkunft stattgefunden hat, werden wir das Ergebnis mitteilen.

Tabakaußenhandel im August.

Wie aus den vorläufigen Ergebnissen des deutschen Außenhandels, die in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht sind, hervorgeht, sind im August dieses Jahres 375 763 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 77 428 000 Reichsmark eingeführt und 72 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 9000 Reichsmark ausgeführt worden. In den ersten acht Monaten dieses Jahres wurden 1 030 074 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 220 855 000 Reichsmark eingeführt und 1501 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 387 000 Reichsmark ausgeführt.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Hamburg. Am 13. Oktober fand in Niess Klub- und Ballhaus in Altona unsere gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Der Kassenbericht vom 3. Quartal bilanzierte in Einnahme und Ausgabe für die Zentralkasse mit 21 458,05 M., bei einem Kassenbestand am Schluß des 3. Quartals mit 2 984,70 M. Die Lokalkasse mit 22 737,05 M., bei einem Kassenbestand von 14 908,23 M. Der Kollege Seipien gab noch einige Erläuterungen zum Kassenbericht über Höhe und Anzahl der geleisteten Beiträge und stellte fest, daß im 3. Quartal ein Mehrumsatz von 2036 Beiträgen zu verzeichnen ist. Im Geschäftsbericht ging derselbe auf die von der jetzigen Regierung eingeführte Zoll- und Steuererhöhung im Tabakgewerbe ein, welche wesentlich dazu beitrage, daß noch immer eine ziemliche Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist. Ein Antrag des Kollegen Seipien, den streikenden Kolleginnen und Kollegen der Firma Rinn & Cios in Bremerode einen Beitrag von 200 M. aus der Lokalkasse zu übermitteln, wurde angenommen. Die Anträge des Kollegen Seipien, eine Zellerksammlung vorzunehmen und Extrabeiträge in gestaffelter Form nach dem Verdienst zu erheben zur wirksameren Unterstützung, wurden abgelehnt.

Der Bericht vom 19. Verbandstag in Nordhausen gab der Kollege Buchs. Er verwies im besonderen darauf, daß der Verbandstag die zentrale Lokalkasse als die beste und einzig richtige anerkannte, und der Vorstand beauftragt wurde, in der bisherigen Weise weiter tätig zu sein. In agitatorischer Hinsicht wurden die Vorschläge des Vorstandes genehmigt, daß man mehr als bisher bestrebt sein müsse, Agitationsbezirke mit angeestellten Kollegen zu bilden, deren Aufgabe es sei, alle noch Fernstehenden der Organisation zuzuführen. Kollege Seipien erörterte dann noch die Anträge zum Statut. An Hand von Zahlenmaterial, welches der Kollege Koch dem Verbandstag vorgelesen, müssen alle Mitglieder bestrebt sein, ihre Beiträge in richtiger Höhe zu entrichten, um unsere Organisation finanziell so zu gestalten, daß in Zeiten enger Konflikte dieselbe schlagfertig dastehe. Beiträge und Unterstützungsanordnungen wurden nicht geändert.

In der Diskussion bemängelte der Kollege Seipien, daß der Verbandstag nicht zu der überaus wichtigen Frage der Lehrlingsausbildung Stellung genommen habe. Kollege Bredel geht auf den Fall des früheren Kollegen Rahn Berlin ein und hält den Beschluß des Verbandstages für verfehlt. Kollege Rudloff schildert ausführlich den Fall und erklärt, daß der Verbandstag in solchen Fällen gar nicht anders handeln dürfe. In seinem Schlusswort nimmt der Kollege Buchs eingehend Stellung zu den in der Diskussion angeregten Punkten und ermahnt die Kollegenschaft, im Sinne der auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse, um den weiteren Aufbau und Ausbau der Organisation rege mitzuwirken. Entnommen wurden die Mitglieder des Ausschusses gewählt, deren Namen an anderer Stelle dieses Blattes aufgeführt sind. Zum Punkt 1 der Tagesordnung Bericht über unsere Lohnbewegungen, beantragte der Kollege Seipien, diesen in den Sektionsversammlungen zu behandeln. Die Versammlung beschloß demgemäß.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Kautabakindustrie.

Wied. Die Arbeiterinnen und Arbeiter der Firma Chr. Hoto verlangten eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Neuregelung ihrer Löhne. Da die Firma sich weigerte, annehmbare Lohnzugeständnisse zu machen, mußten wiederholt Verhandlungen geführt werden. Erst nachdem die Lohnbewegung vom Verbandsvorstand zur Verbandsache gemacht und dadurch den Kollegen die Berechtigung gegeben war, die Anerkennung ihrer Forderungen nötigenfalls durch Arbeitseinstellung zu erzwingen, machte die Firma annehmbare Lohnzugeständnisse. Es wurde ein Einheitsstundenlohn von 40 S für die Arbeiterinnen jeden Alters und für die Akkordarbeiter eine Lohn-erhöhung von 9½ Prozent vereinbart. Obwohl diese Lohnzulage den berechtigten Wünschen der Arbeiter nicht ganz entspricht, haben sie dieselbe zunächst angenommen. Bei der nächsten Lohnregelung werden sie indessen alles aufbieten, um ihren berechtigten Forderungen die Anerkennung zu erringen.

Blon. Die bei der Firma A. Rathje Sohn A.-G. beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter hielten eine Neuregelung ihrer Löhne für erforderlich und beantragten eine Erhöhung derselben um 10 Prozent. In der stattgefundenen Verhandlung bewilligte die Firma die beantragte Lohnerhöhung und zwar rückwirkend vom 6. September d. J. an.

Aus der Zigarettenindustrie.

Wiesbaden. Bei einer Lohnverhandlung, die am 23. September vor dem Schlichtungsausschuß in Wiesbaden stattfand, wurden die Löhne in sämtlichen Gruppen mit Wirkung vom 17. September um 7 Prozent erhöht, unter Abrechnung der Pfennigbeträge über 0,5 Pf. nach oben.

Erier. Von der laufenden Lohnwoche an werden die Löhne der Arbeiterinnen um 7 Prozent und die der männlichen Hilfsarbeiter und Handwerker um 10 Prozent erhöht.

Sagung des Schlichtungsausschusses.

Der Reichsschlichtungsausschuß für die Zigaretten-Industrie verhandelte am 15. Oktober in Dresden über mehrere Streitfälle und zwar

Entscheidung 28: In Wiesbaden war zwischen den Tarifparteien eine Differenz entstanden wegen der Bezahlung der am Tage vor Fronleichnam zu leistenden Arbeitsstunden. Die Arbeiter waren der Meinung, daß an diesem Tage die Arbeitszeit um 1 Uhr mittags beendet sein müsse, weil in Wiesbaden der Fronleichnamstag ein gesetzlicher Feiertag ist, während die Unternehmer für diesen Tag die Bestimmungen des Hauptvertrages bez. des Arbeitschlusses um 1 Uhr nicht gelten lassen wollten, weil der Fronleichnamstag im Hauptvertrag nicht als gesetzlicher Feiertag aufgeführt ist.

Der Reichsschlichtungsausschuß hat folgende

Entscheidung getroffen: Der Fronleichnamstag gilt bezüglich der Arbeit am Vortage (§ 2 Abs. 1 des Hauptvertrages) nur dann als gesetzlicher Feiertag, wenn er im einzelnen Falle gegen einen der in dem Protokollzusatz zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Feiertage ausgetauscht ist.

Begründung: Wegen des Sachverhaltes wird auf die Begründung in der Entscheidung des Reichsschlichtungsausschusses Wiesbaden vom 19. 6. 1925 Bezug genommen. Aus dem Protokollzusatz zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich, daß nach dem Willen der Vertragsparteien nur eine ganz bestimmte Anzahl von Feiertagen als gesetzliche Feiertage im Sinne des § 2 des Hauptvertrages anzusehen werden sollen. Nach diesem Protokollzusatz ist der Fronleichnamstag nicht als gesetzlicher Feiertag anzusehen.

Nach einer zwischen den Parteien des Hauptvertrages am 11. 4. 1922 getroffenen Vereinbarung ergibt sich jedoch, daß in überwiegend katholischen Gegenden ein Austausch dergestalt stattfinden kann, daß an Stelle des Martinstags der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag im Sinne des § 2 anzusehen ist. Da die Vertreter der Parteien nicht anwesend waren, konnte nicht festgestellt werden, ob in Wiesbaden ein solcher Austausch stattgefunden hat. Nur unter dieser Voraussetzung jedoch würde der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag im Sinne des Hauptvertrages zu betrachten sein.

Eine Verletzung auf § 9 Absatz 3 ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil nach der Feststellung im erinstanzlichen Urteile selbst nur in einem Teile der in Wiesbaden vorhandenen Betriebe früher der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag behandelt worden ist.

Entscheidung 29: In verschiedenen Ortsgruppen war es in diesem Jahre wegen der Berechnung der Ferien zu Streitigkeiten gekommen. Die Ortsgruppe Hamburg hatte mehrere solcher Streitfragen im Schlichtungsverfahren abhängig gemacht und hat der Reichsschlichtungsausschuß in der Ferienfrage folgende

Entscheidung getroffen: Für die Urlaubsgewährung gemäß § 6 des Hauptvertrages vom 31. 10. 23 an Arbeitnehmer, die nach dem 1. Dezember des vergangenen Kalenderjahres eingestellt sind, gelten folgende Grundsätze:

1. Auch Arbeitnehmer, die nach dem 1. April des laufenden Kalenderjahres eingestellt sind, haben Anspruch auf Urlaub

2. Der Urlaub ist als eine Einheit anzusehen. Für die Berechnung ist maßgebend der Tag des Urlaubsantritts, so daß eine Nachgewährung im September nicht in Frage kommt, es sei denn, daß die Vorverlegung des Urlaubs offenbar in der Absicht erfolgt ist, das Recht des Arbeitnehmers auf Urlaub zu beeinträchtigen.

3. Der Begriff „zwei angefangene Monate“ setzt eine Dauer des Arbeitsverhältnisses von mehr als einem vollen Monat vom Tage des Eintritts an voraus.

4. Demnach kommt die Gewährung von halben Ferientagen nicht in Frage.

Begründung: Der § 6 gewährt vorbehaltlos allen den Arbeitnehmern, die im Dezember des vergangenen Kalenderjahres eingestellt sind, den Anspruch auf Urlaub. Eine Beschränkung dahin, daß Arbeitnehmer, die nach dem 1. April des laufenden Jahres eingetreten sind, keinen derartigen Anspruch hätten, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind, besteht nicht. Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß der Arbeitnehmer, der bereits im Mai aus Betriebsgründen seinen Urlaub erhält, einen Anspruch darauf hätte, den Urlaub in der Höhe zu erhalten, der ihm zustehen würde, wenn er noch am 30. September in dem Betriebe beschäftigt ist. Dem steht gleichfalls der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 entgegen, der zweifelsfrei nur für den Zeitraum einen Urlaub gewährt, für den die Beschäftigung bereits abgelaufen ist. Sollte im Einzelfalle aus den näheren Umständen zu entnehmen sein, daß ein Arbeitgeber die nach dem 1. Dezember des Vorjahres eingetretenen Arbeitnehmer im Anfange der Urlaubsperiode auf Urlaub schiebt, um ihnen den Urlaub zu verkürzen, so würde dies ein Mißbrauch der nach dem Wortlaut gegebenen Rechtslage sein und für den Arbeitnehmer den Anspruch auf Nachforderung des Urlaubs begründen. Daß dies der Fall ist, müßte jedoch im Einzelfalle besonders nachgewiesen sein.

Wenn im Absatz 2 von je zwei angefangenen Monaten die Rede ist, so ist der Reichsschlichtungsausschuß der Auffassung, daß damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Arbeitnehmer mindestens einen vollen Monat im Betriebe tätig gewesen sein muß, bevor ihm ein Anspruch auf Urlaub zusteht.

Daß die Gewährung von halben Ferientagen nicht in Frage kommt, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 6 ohne weiteres.

Entscheidung 30: Auch dieser Fall betraf eine Ferienstreitigkeit. Ein Arbeiter war bei einer Berliner Firma über 6 Wochen beschäftigt gewesen. Die Firma weigerte sich, ihm einen Tag Ferien zu gewähren, den der Arbeiter auf Grund des Hauptvertrages glauben zu können. Die Firma stützte sich darauf, daß der betreffende Arbeiter nur zur Aushilfe angenommen sei und stellte sich auf den Standpunkt, daß für Aushilfsarbeiter die Bestimmungen des Hauptvertrages keine Geltung hätten. Der Reichsschlichtungsausschuß hat folgende

Entscheidung getroffen: Der Arbeiter B. hat nach § 6 des Hauptvertrages Anspruch auf einen Tag Urlaub.

Begründung: Der Reichsschlichtungsausschuß ist der Auffassung, daß als aushilfsweise Beschäftigte nur Arbeitnehmer angesehen werden können, die zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen sind. (Zu vergl. den Wortlaut in der Reichsverordnung vom 12. 2. 1920). Ob für derartige, lediglich aushilfsweise angestellte Arbeitnehmer alle Bestimmungen des Hauptvertrages ohne weiteres Anwendung finden können, kann zweifelhaft sein. (Zu vergl. die Entscheidung 24 des Reichsschlichtungsausschusses). In vorliegendem Falle steht jedenfalls nach Meinung des Reichsschlichtungsausschusses fest, daß die Bestimmungen des § 6 auch auf derartige Arbeitnehmer Anwendung finden, so daß ein Arbeitnehmer, der zwei angefangene Monate beschäftigt worden ist, auch auf einen Tag Urlaub Anspruch erworben hat.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -Arbeiter Sternberg (Mähren) im Jahre 1925.

Der im April 1923 auf Grund des Dezembergesetzes vom Jahre 1922 geregelte Lohn besteht noch heute in seiner damals festgesetzten Höhe. Ein weiterer Lohnabbau hat nicht stattgefunden, weil die Tabakarbeiter als Staatsarbeiter gelten. Der gleiche Lohn zwischen Männern und Frauen, wie er früher bestand, wurde leider im Dezembergesetz 1922 aufgehoben, weil die Frauen als Bedienstete nach Artikel 5, Absatz 5, der Durchführungsverordnung Nr. 34 keine Kinderzulagen erhielten. Die männlichen Bediensteten wurden durch diese Gesetzesbestimmung nicht betroffen, so daß der Unterschied im Gesamtlohn zwischen einer männlichen oder einer weiblichen Arbeitsperson, je nach der Zahl der vorhandenen Kinder, 22 bis 70 Kronen pro Woche beträgt, um welche der Lohn der Frau kleiner ist. Auch in diesem Jahre war

dem Verband nicht möglich, diese Gesetzesbestimmung aufzuheben, weil die Koalition für diese Sache nicht zu haben war und die tschechischen Tabakarbeiterinnen sich damit abgefunden haben. Eine Lohnerhöhung wurde in der Weise gefordert, daß an Stelle der weggefallenen Kinderzulage für die Frauen eine Erhöhung der Dienstalterszulagen um 30 Prozent verlangt wurde. Diese im September 1924 überreichte Forderung wurde vom Finanzministerium noch nicht erledigt. Der Tabakarbeiterschaft wurde die gesetzliche Remuneration, die im Dezember 1924 vom Parlamente beschlossen wurde, in der Höhe von 200 Kronen gewährt und ausgezahlt.

Unternehmer ist der Staat. Das Finanzministerium als Vertreter des Staates ist in bezug auf Arbeiterforderungen oft noch schlimmer als eine private Unternehmerorganisation. In Lohnstreitigkeiten ist der Ortsbetriebsausschuß zuständig. Für gerichtliche Ausdringung von Lohnstreitigkeiten das Gewerbegericht. Die in dem allgemeinen Gesetze über die Betriebsausschüsse bestehende Einrichtung der Schiedskommissionen wurde bei der Tabakregie noch nicht eingeführt.

Im Mai erschien ein Erlaß des Finanzministeriums, der die Fabriken aufforderte, die Kinderzulagen der Frauen zu überprüfen. Bei dem Uebereiter der Fabriksleitungen, die am liebsten auch den restlichen Frauen noch die Kinderzulagen entzogen hätten, erwuchs der Organisation neuerliche Arbeit. Im Jahre 1924 erwies sich der Beschluß des Verbandes auf Schaffung der Pensionistensektion in seiner vollen Nützlichkeit. Die Bestimmung des Regulativs, daß die pensionierte Tabakarbeiterschaft in der Organisation der Aktiven nicht mehr weiterzahlen braucht, hat es bewirkt, daß der Verband auch in diesem Jahre 450 Mitglieder an Pensionisten verlor, die er aber in der Pensionistenorganisation erfaßte, die von 630 Mitgliedern am 31. Dezember 1923 auf 1800 Mitglieder am 31. Dezember 1924 stieg. Der Gesamtmitgliederstand inklusive der Pensionistensektion ist von 4368 Mitgliedern am 31. Dezember 1923 auf 5247 am 31. Dezember 1924 gestiegen.

Eine eigentliche Arbeitslosigkeit unter der Tabakarbeiterschaft besteht nicht, doch hat der Verband Schritte unternommen, um für die arbeitslosen Angehörigen der Tabakarbeiterinnen die Arbeitslosenunterstützung zu ermöglichen und Arbeit zu beschaffen, weil diesen Angehörigen, auch wenn die Zahl der Kinder noch so groß ist, weder eine Arbeitslosenunterstützung noch sonst eine Arbeit im Wege der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge zugewiesen wurde.

Die Gewerkschaft gibt für ihre aktive Mitgliedschaft ein Fachblatt unter dem Titel: „Fachblatt für die Interessen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten der Tabakregie der tschechoslowakischen Republik“ heraus. Für die Pensionistensektion wird ein einmal im Monat erscheinendes Fachblatt unter dem Titel: „Merkblatt für die Pensionistensektion des Verbandes, Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -Arbeiter der tschechoslowakischen Republik in Sternberg, herausgegeben. Die Bildungsarbeit für die Tabakarbeiterschaft ruht in den Händen der Ortsgruppen, diese beteiligen sich in ihren Orien an allen von den örtlichen Bildungskörperschaften der organisierten Arbeiterschaft durchgeführten Bildungsarbeit. Diese Bildungsarbeit wird vom Verband überwacht. Vom Verband und den Ortsgruppen wurden für die örtlichen Bildungszwecke 14 000 Kronen ausgegeben. Im freundschaftlichen Gegenseitigkeitsverhältnis steht der Verband zur tschechischen Bruderorganisation der Tabakarbeiterschaft. Mit den Gewerkschaften der Eisenbahner, der Postler und der öffentlichen Angestellten hat sich der Verband zwecks gemeinsamer Vertretung der Interessen der Staatsbediensteten zu einem „Kartell“ vereinigt. Im ganzen deutschen Gebiete der Tabakfabriken haben die Nationalsozialisten 482, die Christlichsozialen 1060 Mitglieder.

Aus dem Tabakgewerbe.

Ausführungsbestimmungen zu Artikel III in Sicht?

Den Lesern und Lesern dieses Blattes ist bekannt, daß die Leitung unseres Verbandes sich schriftlich zunächst an das Reichsarbeitsministerium und später an das Reichsfinanzministerium gewandt hatte, damit die Ausführungsbestimmungen zu Artikel III des Tabaksteuergesetzes herausgegeben wer-

den, nachdem zuvor die Vertreter der Tabakarbeiter gehört worden sind. Leider war diesen Eingaben nicht der gewünschte Erfolg beschieden, da das Reichsfinanzministerium weder eine Antwort erteilte noch sonst irgend etwas in der Sache unternahm. Der Vorstand unseres Verbandes beschloß deshalb, durch eine Vertretung im Reichsfinanzministerium persönlich vorstellig zu werden und auf die Herausgabe von Ausführungsbestimmungen zu drängen. In Ausführung dieses Beschlusses hat am 13. Oktober im Reichsfinanzministerium eine Besprechung stattgefunden, bei der von unseren Vertretern auf die unhaltbaren Zustände, die sich durch das Fehlen von Ausführungsbestimmungen ergeben haben, hingewiesen wurde. Nach längeren Auseinandersetzungen erklärte sich der Vertreter des Reichsfinanzministeriums bereit, mit Beschleunigung eine Zusammenkunft von Vertretern des Reichsfinanzministeriums, des Reichsarbeitsministeriums und der Tabakarbeiterverbände einzuberufen, wo zu den herauszugebenden Ausführungsbestimmungen Stellung genommen werden soll. Es ist in Aussicht genommen, bei dieser Gelegenheit auch die Schwierigkeiten zu besprechen, die sich durch die Einführung der Materialsteuer für die Zigarettenindustrie ergeben haben. Für die Tabakarbeiter spielt dabei eine Rolle, ob der für Freizigaretten verwendete Tabak der Materialsteuer unterliegt. Sobald die versprochene Zusammenkunft stattgefunden hat, werden wir das Ergebnis mitteilen.

Tabakaußenhandel im August.

Wie aus den vorläufigen Ergebnissen des deutschen Außenhandels, die in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht sind, hervorgeht, sind im August dieses Jahres 375 763 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 77 428 000 Reichsmark eingeführt und 72 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 9000 Reichsmark ausgeführt worden. In den ersten acht Monaten dieses Jahres wurden 1 030 074 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 220 865 000 Reichsmark eingeführt und 1501 Doppelzentner Roh-tabak im Werte von 387 000 Reichsmark ausgeführt.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Hamburg. Am 13. Oktober fand in Riess Klub- und Ballhaus in Altona unsere gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Der Kassenbericht vom 3. Quartal bilanzierte in Einnahme und Ausgabe für die Zentralkasse mit 21 458,05 M., bei einem Kassenbestand am Schluß des 3. Quartals von 2 984,70 M. Die Lokalkasse mit 22 737,05 M., bei einem Kassenbestand von 14 908,23 M. Der Kollege Seipien gab noch einige Erläuterungen zum Kassenbericht über Höhe und Anzahl der geleisteten Beiträge und stellte fest, daß im 3. Quartal ein Mehrumsatz von 2036 Beiträgen zu verzeichnen ist. Im Geschäftsbericht ging derselbe auf die von der jetzigen Regierung eingeführte Zoll- und Steuererhöhung im Tabakgewerbe ein, welche wesentlich dazu beitrage, daß noch immer eine ziemliche Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist. Ein Antrag des Kollegen Seipien, den freitenden Kolleginnen und Kollegen der Firma Rinn & Clos in Breiterode einen Beitrag von 200 M. aus der Lokalkasse zu übermitteln, wurde angenommen. Die Anträge des Kollegen Seipien, eine Zellenreinigung vorzunehmen und Extrabeiträge in gestaffelter Form nach dem Verdienst zu erheben zur wirksameren Unterstützung, wurden abgelehnt.

Der Bericht vom 10. Verbandstag in Nordhausen gab der Kollege Seipien. Er verwies im besonderen darauf, daß der Verbandstag die zentrale Leitung als die beste und einzig richtige anerkannte, und der Vorstand beauftragt wurde, in der bisherigen Weise weiter tätig zu sein. In agitatorischer Hinsicht wurden die Vorschläge des Vorstandes genehmigt, daß man mehr als bisher bestrebt sein müsse. Agitationsbezirke mit arbeitslosen Kollegen zu bilden, deren Aufgabe es sei, alle noch fernstehenden der Organisation zuzuführen. Kollege Seipien erwähnte dann noch die Anträge zum Statut. An Hand von Zahlenmaterial, welches der Kollege Krohn dem Verbandstag vorgelesen, müssen alle Mitglieder bestrebt sein, ihre Beiträge in richtiger Höhe zu entrichten, um unsere Organisation finanziell so zu gestalten, daß in Zeiten ernster Konflikte dieselbe schlagfertig dastehe. Beiträge und Unterstützungsrichtungen wurden nicht geändert.

In der Diskussion bemängelte der Kollege Seipien, daß der Verbandstag nicht zu der überaus wichtigen Frage der Lehrlingsausbildung Stellung genommen habe. Kollege Bredel geht auf den Fall des früheren Kollegen Kühn Berlin ein und hält den Beschluß des Verbandstages für verfehlt. Kollege Rudloff schildert ausführlich den Fall und erklärt, daß der Verbandstag in solchen Fällen gar nicht anders handeln dürfe. In seinem Schlußwort nimmt der Kollege Buchs eingehend Stellung zu den in der Diskussion angeregten Punkten und ermahnt die Kollegenschaft, im Sinne der auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse, an dem weiteren Auf- und Ausbau der Organisation rege mitzuwirken. Es seien wurden die Mitglieder des Ausschusses gewirkt, deren Namen an anderer Stelle dieses Blattes aufgezählt sind. Zum Punkt 1 der Tagesordnung, Bericht über unsere Lohnbewegungen, beantragte der Kollege Seipien, diesen in den Sektionsversammlungen zu behandeln. Die Versammlung beschloß demgemäß.

Lauffen a. N. In der am 15. Oktober stattgefundenen Mitgliederversammlung referierte Kollege **Talmon Groß** (Stuttgart) über den 19. Verbandstag in Nordhausen. Redner richtete sein Hauptaugenmerk auf die Lohnpolitik, wobei er in sachlicher Weise auf die Schwierigkeiten, sowie auf die Gleichgültigkeit der Tabakarbeiter hinwies. Unter anderem streifte er auch den Zusammenschluß naheliegender Zahlstellen, da gerade Lauffen, Heilbronn und Umgegend mehrere Zahlstellen aufzuweisen haben. Die Versammlung geht einmütig mit den Beschlüssen des Verbandstages und will mithelfen an den schweren Aufgaben des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Würzburg. Am 11. Oktober fand eine ziemlich gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Nach Verlesung der Abrechnung vom 3. Quartal gab Kollege **Hemmerich** einen ausführlichen Bericht von den Verhandlungen des Verbandstages in Nordhausen. Die Versammlung war mit den Beschlüssen des Verbandstages voll und ganz einverstanden und gab ihre Zustimmung zu der bis jetzt geführten Lohnpolitik auf zentraler Grundlage. Schwierige Aufgaben stehen den Tabakarbeitern bevor. Sie können aber leicht gelöst werden, wenn ein jedes Mitglied seine ganze Kraft für den Aufbau und Ausbau des Verbandes einsetzt und dafür sorgt, daß die richtigen Beiträge nach dem Verdienst bezahlt werden. Kollege **Alb. Schmidt** gab bekannt, daß die Zahlstelle im kommenden Jahr ihr 40jähriges Bestehen feiern kann und ersucht um die nötigen Vorarbeiten zu einer würdigen Feier. Das Gründungsmitglied Kollege **Feineis** richtete beachtenswerte Worte an die Mitglieder. Wir haben uns manchmal hart gestritten, aber immer im Interesse für den Verband. Hierauf schloß der Vorsitzende die Versammlung mit der Aufforderung: Tut alle das Beste für die Organisation!

Verbandsteil.

Am 24. Oktober ist der 43. Wochenbeitrag fällig.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und Ausschusses.

Am 13. Oktober hat die Mitgliederversammlung der Zahlstelle Hamburg die Mitglieder des Ausschusses und am 14. Oktober die Mitgliederversammlung der Zahlstelle Bremen die Beisitzer zum Vorstand gewählt. Mit den auf dem 19. Verbandstag gewählten besoldeten Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Ausschusses, setzen sich diese beiden Körperschaften nunmehr folgendermaßen zusammen:

Vorstand: Karl Deichmann, erster Vorsitzender; Ferdinand Hufung, zweiter Vorsitzender; Johannes Krohn, erster Kassierer; Oswald Franz, zweiter Kassierer; Heinrich Tiedemann, Otto Wenzel und Heinrich Borax, Sekretäre, und Heinrich Blome, Rudolf Sieckmann und Wilhelm Wiemken, Beisitzer.

Ausschuß: Ludwig Schoene, Vorsitzender; Arnold Kröger, Gerhard Hermans, Heinrich Tempel, Heinrich Jahake, Adolf Botstädt und Karl Bemm.

Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Dieser Sendung der Verbandszeitung liegt für jede Zahlstelle eine Statistikkarte bei. Diese Karte muß vollständig ausgefüllt dem Verbandsvorstand in Bremen bis spätestens 7. November zugesandt werden, auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder am Orte sind. Als Zähltag ist der 31. Oktober zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, die keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer anderen Karte übermitteln.

Da die Angaben auf den Statistikkarten dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikkarten, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung der Statistikkarten Sorge tragen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikkarte zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Gesucht werden:

Ein lediger Zigarrenarbeiter, -der auch Widel machen kann, nach der Altmark. Kost und Logis evtl. im Hause.

Ein tüchtiger Sortierer bzw. eine tüchtige Sortiererin und ein Kautabakspinner, der auch Köllchen machen kann, nach der Provinz Sachsen.

Ein jüngerer unverheirateter Sortierer nach Anhalt. Nachfragen bei Rich. Gerloff, Dresden-A. 1, Maxstraße 13 III.

Ein Tabakspinner nach Mecklenburg. Nachfragen bei Gottlieb Otertag, Altona, Langensfelder Straße 43 II.

Ein Zigarrenarbeiter, der auch Widel machen kann, nach Pommern. Verpflegung im Hause. Nachfragen bei Georg Fischer, Berlin SO. 36, Ratiborstraße 3 I.

Als verloren gemeldet:

Mitgliedsbuch S. 11 13 101, **Janny Bürger**, geb. 20. 6. 93 in Detha, eingetr. 18. 2. 1920. (228 10. 25.)

Folgende Gelder sind eingegangen:

8. Oktober. Striegau 80,80.

10. Briesg 300,—. Würzburg 200,—. Forst i. L. 50,—. Ebflorf 40,—. Jastrow 75,—. Bamberg 60,04. Mariensfels 66,80. Cammerforst 43,48.

12. Obercunnersdorf 200,—. Treffurt 700,—. Spenge 150,—. Salungen 100,—. Mühlhausen 100,—. Oranienbaum 300,—. Wielefeld 200,—. Burgsteinfurt 780,—. Bergedorf 40,—. Mainz 60,—. Biebrich 67,—. Waldkappel 124,55. Großhüden 180,29. Bonn 19,84. Rheindt 23,70. Calbe 163,84. Schweidnitz 50,40. Elberdissen 41,35. Marburg 157,20. Hess.-Lichtenau 32,76. Breslau 300,—. Meissen 140,—. Halbau 25,—. Wittich 47,58. Lauffen 67,20. Eppingen 97,10. Ronneburg 16,32.

13. Geringswalde 200,—. Gößnitz 30,—. Reudsburg 70,—. Hannover 30,—. Bruchsal 50,—. Pyrmont 214,70. Osnabrück 225,28. Eberbach 6,50. Bauken 100,—. Jüterbog 225,70. Werleshausen 26,28. Breiten 25,—.

14. Essen 150,—. Hameln 100,—. Köln 700,—. Rahden 120,—. Heidelberg 200,—. Hambrücken 61,—. Untergrombach 60,—. Michelfeld 32,—. Eichelberg 65,—. Coblenz 30,20. Mügeln 21,48. Frankenberg 1000,—. Schwiebus 50,—. Tangermünde 81,—. Ulm 30,62.

15. Freital 160,—. Bochum 40,—. Gitterdorf 70,—. Nettelstedt 304,05. Schönau 350,—. Hohenheim 200,—. Mosbach 30,40.

16. Moringen 40,—. Gräfentonna 40,08. Ederndörfe 59,—. Tiefenbach 11,—. Ermschwerd 138,10. Heilbronn 270,—. Dresden 5000,—.

17. Ruppur 66,25. Hamburg 300,—. Bremen 450,—.

19. Münden 480,—.

Bremen, 20. Oktober 1925.

J. Krohn.

Ausgeschlossen nach § 13 b des Statuts wurde der Zigarrenarbeiter **August Steinmann** aus Pingelheim, geb. 7. 8. 83, Mitglied seit 26. 2. 1919. (174/11. 25.)

Berichtigung.

In der Zusammenstellung über die versteuerten Tabakerzeugnisse in der vorigen Nummer dieser Zeitung muß es unter **Kautabal** nicht Kleinverkaufspreis pro Kilo, sondern Kleinverkaufspreis pro **Stück** heißen.

Briefkasten.

Wegen Raummangel mußten verschiedene Artikel, Notizen usw. bis zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.
Fr.-Crumbach und Seiffhennersdorf je 5 A.

Gestorben sind:

Am ? die Widelmacherin **Anna Bernicke**, geb. Mitreuter, 33 Jahre alt (Zahlstelle Leipzig).

Am 7. Juli der Zigarrenarbeiter **Hermann Thinius**, 60 Jahre alt (Zahlstelle Finsterwalde).

Am 1. September die Zigarrenarbeiterin **Fanny Beterl**, 19 Jahre alt (Zahlstelle Landshut).

Am 6. September die Zigarrenarbeiterin **Bertha Müller**, 63 Jahre alt (Zahlstelle Finsterwalde).

Am 7. September die Juristlerin **Agnes Schneekloth**, 58 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).

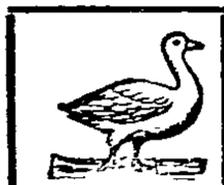
Am 25. September der Zigarrenarbeiter **Willy Kaiser**, 63 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).

Am 5. Oktober die Kollegin **Wilhelmine Mödel**, 69 Jahre alt (Zahlstelle Waldheim).

Am 7. Oktober der Zigarrenarbeiter **Karl Eppstein**, 38 Jahre alt (Zahlstelle Werler).

Ehre ihrem Andenken!

Billiae, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.— bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweich G.-M. 8.— 10.— beste Sorte G.-M. 12.—, 14.— weiße, ungeschlossene Ruffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10.— Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Samsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Verlobung der Kollegin

Marie Vetter

aus Fränk.-Crumbach und des Kollegen

Heinrich Hörr

aus Oßern im Oberwalb.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Fränk.-Crumbach.

Max Richter
aus Dresden

um deine Adresse bittet

Bernhard Palme

Seiffhennersdorf i. S.

„Weintraube“.

Jugendschutz durch Gesetz oder durch Tarifverträge?

So lautete die Fragestellung, die sich auf der vom Ausschuß der Deutschen Jugendverbände zum 6. und 7. Oktober nach Kassel einberufenen Tagung im Verlauf der Verhandlungen ergab. Ursprünglich war als Aufgabe dieser Tagung nur gedacht, daß sie die Notwendigkeit verstärkten Jugendschutzes, besonders von mehr Freizeit, vom gesundheitlichen und erzieherischen Standpunkt aus der Öffentlichkeit nachweisen sollte. Die im Frühjahr d. J. beschlossenen Forderungen aller deutschen Jugendverbände an die Gesetzgebung nach drei bzw. zwei Wochen bezahlten Urlaub und nach Festlegung der 48-Stundenwoche einschl. Schulzeit, nach Erhöhung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahren, Verbot der Nachtarbeit und Gewährung zureichender Pausen sollten noch nachträglich eine Begründung erhalten, die besonders für die nicht unmittelbar in der Jugendvereinsarbeit stehenden Kreise bestimmt war.

Außer den Verbänden aller Richtungen und Gruppen waren verschiedene Landesregierungen, Behörden, Wohlfahrtsorganisationen und auch die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände vertreten. Als der Vorsitzende, Pfarrer Suderow, in seinen einleitenden Worten erwähnte, daß das Reichsinnen- sowie das Reichsarbeitsministerium wegen Arbeitsüberlastung keine Vertreter entsandt hätten, da wußte man, wie die offizielle Einstellung zu dem Gegenstand der Tagung ist. Eine weitere Klärung ergab sich beim Referat des Herrn Ministerialrat Dr. Ziermann vom Preussischen Handelsministerium. Dr. Ziermann hatte es übernommen, die Notwendigkeit der Freizeit vom erzieherischen Standpunkt aus zu begründen — und er tat es auch in überzeugender Weise. Trotz der Belohnung, als Privatmann zu sprechen, fand der Verwaltungsbeamte in ihm jedoch anscheinend keine Ruhe, denn der Schluß des Referats war ein Hinweis auf die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die sich aus der gesetzlichen Urlaubsgewährung ergeben würden. Er sah eine Gefahr darin, Millionen von jungen Menschen auf die Öffentlichkeit „loszulassen“, ohne vorher die Gewähr zu haben, daß genügend Ferienheime, Herbergen usw. vorhanden sind. Die gesetzliche Regelung sei in den nächsten fünf oder sechs Jahren noch nicht angebracht, aber der Weg der tariflichen Regelung und die Möglichkeiten, die das kommende Berufsausbildungsgesetz bieten wird, müßten benutzt werden, um Tatsachen zu schaffen. Dieser Faden wurde

bei einem anderen Tagungspunkt, dem Referat über die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Urlaubsgewährung weitergesponnen. Auch der hierfür gewonnene Referent, Herr Dr. Stammler aus der sozialpolitischen Abteilung des Siemens-Konzerns, hielt sich nicht an das ihm gestellte Thema, sondern legte dar, daß eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht in Frage komme, denn es sei unzweckmäßig, „freie Willensbestrebungen“ zwangsweise zu binden; zwangsweise Regelung würde i. E. gegen die Grundsätze der Wirtschaft und auch der Sozialpolitik verstoßen. Die Ablehnung seiner Ansichten durch die Tagung äußerte sich schon während des Vortrags so stark, daß der Vorsitzende sich veranlaßt sah, vor Beginn der Aussprache die sich meldenden Redner zu ersuchen, nicht zu dem Vortrag, sondern zum Thema zu sprechen, um zu vermeiden, daß aus der Diskussion nur eine Zerfetzung des völlig haltlosen Referats wurde.

Beide Referate gaben den Genossen Maschke und Niekisch vom ADGB, sowie Ucko und Schröder vom Zentralverband der Angestellten Veranlassung, sowohl die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung wie auch deren wirtschaftliche Durchführbarkeit zu behandeln. Die Tatsache, daß die Mehrheit der Unternehmer, besonders im Handwerk, nicht daran denkt, ihre „freien Willensbestrebungen“ auf die Gewährung von Ferien hin zu richten, zeigt, daß zwangsweise Bindungen notwendig sind. Die grundsätzliche Anerkennung der Berechtigung der Jugendschutzforderungen durch den Referenten und auch den Unternehmer-Vertreter, Herrn Dr. Lemmers, bleibt eine leere Redensart, wenn gleichzeitig der Weg zur Verwirklichung abgelehnt wird. Bemerkenswert war an den Ausführungen Dr. Stammlers nur, daß i. E. die betriebstechnischen Schwierigkeiten bei der Urlaubsgewährung sich überwinden lassen, wenn man guten Willens ist. Auch die finanzielle Seite der Frage hielt er für nicht ins Gewicht fallend. Anders Dr. Lemmers, der mit Hinweis auf die wachsenden Belastungen der Wirtschaft aus dem Dawes-Plan die Durchführbarkeit der Forderungen verneinte. Es konnte demgegenüber von den gewerkschaftlichen Vertretern gesagt werden, daß, gemessen an den gezahlten Löhnen und Kostgeldern, die Urlaubsgewährung an etwa vier Millionen Jugendliche eine gar nicht ins Gewicht fallende Belastung der Gesamtwirtschaft bedeute. Die Lohnsumme für diese vier Millionen würde während des geforderten Urlaubs im Höchstfalle 80 Millionen Mark betragen; da

Kauft deutsche Spitzen!

„Euch Nachkommen werden Euch die Opfer danken!“

Wort: „Barmherzig sein und sein dabei ergötzen.“

Deutsche Frauen! Gemeint sind nicht die Arbeiterfrauen, die Millionen; die bringen zwar auch Opfer für ihre Nachkommen, aber sie opfern höchstens ihr armseliges Leben, ihr bißchen Freude, ihr bißchen freie Zeit, ihre Kräfte, ihre besten Nervenkräfte. Proletenware, Mander, diese Opfer und sie reichen nicht einmal hin, die Nachkommen immer richtig satt zu machen.

Nein, diese deutschen Frauen sind wahrlich nicht gemeint. Gemeint sind die Damen der Bourgeoisie, des ach! so verarmten und verelendeten deutschen Bürgertums, der legalisierten Klasse von 1870 und vordem und der — noch ein ganz klein wenig Anrüchigen des Weltkriegs. Sie legen Wert darauf, Kultur zu beweisen — und wenn sie sich — oder andern — am Munde abkratzen müssen.

In allen byzantinischen und gotischen und sonstigen Heiligenbildern und Statuetten schmüßeln sie herum, um herauszufinden, mit welcher Art Falten sie ihre edlen Glieder drapieren sollen. Sie haben Beine — schweig stille mein Herz — und ziehen sich die allerdünnsten Seidenstrümpfe an. Und jetzt sind sie also auf die Spitzen gekommen.

Werden sie sich nun hinsetzen, diese Damen, die den lieben langen Tag nichts zu tun und nichts zu sorgen haben, und ihre Kultur und ihren edlen Geschmack und ihre Handfertigkeit und ihr künstlerisches Können beweisen und sich die Spitzen, die ihre Spinnackeln schmücken sollen, selber nähen oder klöppeln? Mit nichts! Sie haben es schon lange richtig erkannt, daß für sie auf der Arbeit der andern der Segen Gottes ruht. Und

sie haben ja so „herzerzählend“ gute Herzen und vor ihren Türen stehen die blauen Arbeiterfrauen, die Arbeiterkinder und hinter ihre linken Hände feil. „Alle Besucher des Mietensbürges kommen die emsigen Frauen, die die Planwebezarten durchbrochenen Gebilde schaffen. Wie war es angenehm, in der Woche 6 bis 15 Mark neben den häuslichen Verrichtungen zu verdienen! — Friedlich saßen Urahne, Großmutter, Mutter und Kind vor der Haustür oder im engen warmen Stübchen bei der Schaffelangel und rohten Stroh; an Stroh, unermüdlich händen behebend und kreuzend. War der Verdienst auch nicht groß, so war er ihnen doppelt wert, denn Frau und Mutter blieben daheim und schufen dem Manne Behagen und Ordnung, erzeigten die Kinder gut und waren ihnen jederzeit erreichbarer Schutz, Halt, Gefährtin und Mäglerin!“

Ja, ich kenne sie auch, diese emsigen Frauen und Urahnen. Aus meiner Sehnsucht ist die Spitzenkunst nach Schloß gekommen. Tausend Nadeln hängen an ihr, Tränen gemordeter Kinderlust. Kein Blick in die goldene Sonne, kein Singen und Springen im grünen Hag, kein jubelndes Pfändchen im Wacke. Nur das stumpfsinnige Höcker „vor der Haustür“ oder im engen warmen Stübchen“, das die Damen so „herzerzählend“ poetisch finden — für die andern. Und zehn, zwanzig, dreißig Stunden Arbeit und Schläge auf die kleinen zwispilligen Fingergelenken, wenn sie einen Knoten in den feinen Fäden zogen, die zarte Arbeit beschmutzten.

Und neben Urahne, Großmutter, Mutter und Kind saß immerdar ein ander Weib, die Not, und tat auch Stroh von Stroh — in ihr zuckendes Fleisch.

Ja, „wie war es angenehm, i verdienen!“ Bei dieser (die Tanden und weiblichen Seimarbeit“, und Kind mit immer, dem Mad breienden Augen — 6 bis 15 Mark Schandlofer, Müttiger Schand!

die Gesamtsumme der in Deutschland jährlich gezahlten Löhne und Gehälter mindestens 20 Milliarden Mark beträgt, besteht die „Mehrbelastung“ darin, daß auf 100 Mark Lohnsumme 40 Pf. Mehraufwand pro Jahr kommen würden. Einzelne Betriebe oder Industriegruppen, die vorwiegend jugendliche Beschäftigten, werden natürlich über diesen Durchschnitt kommen. Aber, so wurde mit Recht gefragt, sollen wir unsere für notwendig anerkannten Jugendschutzmaßnahmen deswegen auf wer weiß wie lange Zeit vertagen, weil es Betriebe gibt, in denen unter 3000 Beschäftigten mehr als 2000 Jugendliche gezählt werden, was in einer großen Schokoladenfabrik im Rheinland z. B. der Fall ist. Hier wäre vielmehr zu erwägen, ob in solchen Fällen nicht eine Beschränkung in der Zulassung jugendlicher am Platze wäre, denn Arbeiter im besten Alter sind in Massen arbeitslos, während nach Jugendlichen auf vielen Arbeitsnachweisen starke Nachfrage herrscht.

Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß in dieser Frage die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen wie auch aller Jugendverbände durchaus einer Ansicht waren. Die einstimmige Annahme folgender Entschliebung, die von Prälat Mostertis (Katholischer Jungmänner-Verband) verfaßt und begründet wurde, gab hierfür den besten Ausdruck. Die Entschliebung lautet:

Die Tagung der Deutschen Jugendverbände vom 6. und 7. Oktober 1925 in Kassel ist durch die Vorträge des Herrn Oberregierungsrats Dr. Bogusat vom Reichsgesundheitsamt über „Die Bedeutung der Freizeit für die Gesundheit der erwerbstätigen Jugend“, des Herrn Ministerialrats Dr. Ziertmann vom Preussischen Handelsministerium über die „Bedeutung der Freizeit bei der Erziehung der erwerbstätigen Jugend“ und des Herrn Dr. Stammler von der Sozialpolitischen Abteilung der Siemenswerke über die „Wirtschaftliche Durchführbarkeit einer jährlichen Urlaubszeit der erwerbstätigen Jugend“, sowie durch die weiteren in der Aussprache erbrachten Belege aufs stärkste überzeugt worden, daß die Forderungen des Ausschusses der Deutschen Jugendverbände vom Januar und April 1925 zur gesetzlichen Regelung der Arbeits- und Freizeit der erwerbstätigen Jugend von der Gesetzgebung bald erfüllt werden müssen, wenn nicht die gesundheitliche, geistige und wirtschaftliche Volkskraft größten dauernden Schäden erleiden soll.

Sie bittet alle Organisationen und behördlichen Stellen der Jugend- und Volkswohlfahrt, sich den wohlbegründeten einmütigen Forderungen der 74 Jugendverbände aller Richtungen anzuschließen und ihnen zur baldigsten Durchführung zu verhelfen.

Sie erwartet von den Trägern des Wirtschaftslebens, daß sie die Volksnotwendigkeiten dieser Forderungen nicht verkennen und ihrer Durchführung keine Hindernisse entgegenstellen.

Bei den übrigen Punkten der Tagesordnung zeigten sich keine Differenzen zwischen dem Vortragenden und der Versammlung. Dr. Bogusat, Oberregierungsrat im Reichsgesund-

heitsamt, gab in seinem Referat ein überaus reichhaltiges Material über die gesundheitliche Lage der Jugend und kam reichhaltig zur Anerkennung der von den Jugendverbänden aufgestellten Forderungen. Die Aussprache ergänzte seine Darlegungen vom Standpunkt der verschiedenen Berufsgruppen aus. Der letzte Teil der Tagung war der Verwendung der Freizeit der Jugendlichen gewidmet. Es sprachen hierzu Vertreter der Städte, der Länder, der Krankenkassen und Versicherungsanstalten, der Wohlfahrtsorganisationen und der Jugendverbände. Sie zeigten, was von all diesen Stellen bisher schon getan wird, um eine vernünftige Verwendung der Freizeit zu ermöglichen und auszuweisen, was in Zukunft noch getan werden kann und muß. Keiner der Redner war aber in der Lage, den Standpunkt des Ministerialdirektors Dr. Ziertmann, des Herrn Dr. Stammler und des Vertreters der Unternehmerverbände zu teilen, wonach erst Garantien für eine vernünftige Verwendung des Urlaubs gegeben sein müssen, bevor solcher Urlaub gewährt werden kann. Ein Vertreter der katholischen Verbände machte gesprächsweise die treffende Bemerkung, daß Herr von Siemens es sich wohl mit Recht verbitten würde, von seiner Arbeiterschaft über die Verwendung der Freizeit seiner Familienangehörigen befragt zu werden; ebenso müsse dies aber umgekehrt auch der Fall sein.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Reichsbehörden und die Unternehmer übereinstimmen in der Ablehnung der gesetzlichen Regelung der Ferien. Die Hinweise auf die Tarifverträge und auf das immer noch in den Schranken der Regierung schlummernde Berufsausbildungsgesetz sind nichts als leere Ausflüchte, denn beide Teile haben bisher konsequent darauf hingearbeitet, daß der größte Teil der Jugendlichen nicht von den Tarifverträgen erfasst wird. Die Gewerkschaften werden weiter auf Verbesserung der Verhältnisse durch die tarifliche Regelung hinarbeiten und sich selbstverständlich nicht auf die Gesetzgebung allein verlassen. Wie sich die Jugendverbände, die den heute im Reich ausschlaggebenden Parteien nahe stehen, mit der Sachlage abfinden werden, dürfte allerdings interessant sein zu beobachten. Denn die Verweisung auf die Tarifverträge bedeutet doch, daß die Jugendlichen und Lehrlinge mehr als bisher in die wirtschaftlichen Kämpfe einbezogen werden. Und das auf Empfehlung der Unternehmer und von verantwortlichen Regierungsstellen. Das Drängen der Unternehmer nach Ausschaltung des Staates bei der Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern führt doch zu den sonderbarsten Ergebnissen.



Aber heute werden die schlesischen Spitzen nicht mehr viel gehaucht „und damit ändern sich die gesicherten (!) Verhältnisse der Spitzenheimarbeiterinnen. Mit der häuslichen Behaglichkeit (!) ist es vorbei, der Mann findet den Weg ins verderbbringende Wirtshaus, die Kinder treiben sich umher, verwahrlosen, weil die Frau und Mutter auswärts Geld verdienen muß! Welche inneren Werte gehen den betroffenen Personen und damit der Allgemeinheit verloren!“

Es ist gewiß kein Spaß, es ist eine neue schwere Bürde für die Arbeiterfrau, wenn sie den Weg in die Fabrik antreten muß, im grauen Morgen, bei dämmernder Nacht, oft stundenweit über die Berge, wie das in Schlesien, in Böhmen so ist. Die Kinder verwahrlosen — freilich! Vielleicht könnten die Damen mit uns dafür eintreten, daß die Männerlöhne höher würden, den Familien ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen?

Sie tun es nicht. Sie haben ihr Klassengefühl, ihren Klassenegoismus. Und außerdem eben das „herzerfreuend“ gute Herz, das nicht will, daß den armen Frauen durch die Fabriken die inneren Werte verloren gehen. Gott segne die edlen Damen! Gebe Friede ihrer Unrast für die Arbeiterfrauen! — Was denn auch durch die Fabrik verlorengehen mag, tausendfältig strömt es ihrem Menschentum wieder zu. Denn aus der gemeinsamen Arbeit in den Fabriken erwächst ihnen der gemeinsame Kampf. In ihren Dörfern — vereinzelt sind sie der schamlosen Ausbeutung schutzlos preisgegeben — 6 bis 15 Mark in der Woche! Für Urnhne, Großmutter, Mutter und Kind! — In der Fabrik steht die Organisation hinter ihnen, erwachen proletarischen Solidarität.

wenn wie in früheren Jahren werden könnten, die untertragen.

Polizei knüppel herbei. Aber keine Wesschen leiden.

doch ihre Spitzen (und ihre Seidenstrümpfe) trägt sie gern. Denkt nur an die Toilettenkandale der hochedlen Erzkronprinzessin.

Und darum wird bei den Aufrufen und Artikeln der „Deutschen Frauenkultur“, trotz ihres herzerfreuend schönen Deutsch, für die deutschen Spitzenmädchen nicht viel herauspringen.

Aber wir, Genossinnen, Arbeiterfrauen! Heute ists noch ein bitterer Hohn: „Tragt deutsche Spitzen“ — aber helft, kämpft mit uns, rafft euch auf. Damit alles Große und Gute und Schöne der Erde — auch die schönen Kleider, auch die zarten Spitzen, die ihr mit euren zerstochenen, kunstfertigen Fingern schafft, einstmals euch gehören. Nicht den faulen Drohnen, die selbst zu allem unfähig sind. Helft! Kämpft mit uns! Eure Nachkommen werden Euch die Opfer danken! —

Berta Selinger.

Der Gesundheitszustand der Säuglinge in Preußen im Jahre 1924.

Zur Beratung des Etats für das Preussische Wohlfahrtsministerium hat die preussische Regierung eine Denkschrift über die Bevölkerungsbewegung und den Gesundheitszustand in Preußen im Jahre 1924 herausgegeben, die leider diesmal nicht gedruckt, sondern nur in Schreibmaschinenschrift in wenigen Exemplaren in Umlauf gesetzt wurde. Wir geben an dieser Stelle aus dieser Denkschrift zunächst einmal das Kapitel über die Säuglinge wieder.

Der Bericht über die Säuglinge lautet:

Wie bereits in den verfloffenen Jahren, so war auch im Berichtsjahre der Ernährungs- und Gesundheitszustand der Säuglinge im allgemeinen befriedigend. Bedingt war diese erfreuliche Erscheinung durch die Zunahme der natürlichen Ernährung der Säuglinge. Auch im Berichtsjahre wurden bis zu

Aus der Betriebsrätepraxis.

Irrtümliche Banderollierung und Entlassungsschutz des Betriebsrates.

Das Mannheimer Arbeitsgericht beschäftigte sich am 10. September mit einem Antrage der Rauchtobakfirma A. S. Thorbecke u. Co., der dahin ging, die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung des Dienstverhältnisses der Kollegin L., die Mitglied der Betriebsvertretung ist, zu erzeigen durch einen Schiedsspruch des Arbeitsgerichts (§ 97 BVO.) Auf Grund des Vortrags der Parteien und der erfolgten Beweisaufnahme erachtet das Gericht folgenden Tatbestand als festgestellt:

Die Beklagte ist schon seit vier Jahren im Betriebe der Klägerin tätig. Da sie eine gute Arbeiterin ist, erhält sie einen außertariflichen Lohnzuschlag von 10 Prozent. Mitte Juli hatte sie den Auftrag erhalten, Tabakpakete mit Steuerzeichen zu bekleben; sie erhielt zu diesem Zwecke Steuermarken zu 4 und solche zu 6 Mark. Nachdem etwa 16 Pakete beklebt waren, bemerkte die Beklagte, daß falsche Steuerzeichen verwendet waren. Sie versuchte mit Hilfe der Arbeiterinnen, die ihr unterstellt waren, den Fehler wieder gutzumachen, indem sie die Tabakpakete an den nichtbeklebten Enden öffnete, den Tabak umfüllte, die Steuerzeichen wieder ablöste und auf die vorher unrichtig banderollierten umgepackten Pakete andere richtige Steuerzeichen klebte. Die abgelösten Steuerzeichen ließ sie auf die Pakete kleben, zu denen sie gehörten. Hierbei ist es allerdings vorgekommen, daß einzelne Steuerzeichen Einrisse erhielten, oder daß an ihnen noch Stücke des alten Paketumschlages hängen blieben. Dem Gericht wurden etwa 10 solcher Pakete vorgelegt. Bei einzelnen sind die Beschädigungen ganz unwesentlich und zwar derart, wie sie beim Transport der Pakete oder beim Hantieren damit im Geschäft oder im Laden auch vorkommen können. Bei anderen konnte allerdings dadurch, daß noch Reste der alten Verpackung hängen geblieben sind, der Eindruck erweckt werden, daß zum Zwecke eines Betrugsversuches bereits einmal verwendete Steuerzeichen nochmals verwendet worden seien.

Wenn aber die klagende Firma hieraus schließt, daß dadurch ihr Ansehen gegenüber der Kundschaft hätte geschädigt werden können, so glaubt das Arbeitsgericht sich dieser Ansicht nicht anschließen zu können. Es handelt sich hier bei der Firma Thorbecke um eine alt eingeführte und als reell überall bekannte Firma, deren Kunden wegen einiger schlecht banderollierter Pakete der Firma sicherlich keinen Vorwurf gemacht hätten. Selbst wenn sie die Mängel der Steuerzeichen gemerkt

hätten, so hätten sie höchstens die Firma darauf aufmerksam gemacht, daß irgend etwas vielleicht nicht in Ordnung sei, aber nur zu dem Zwecke, um der Firma Gelegenheit zu geben, sich vor Schaden zu hüten, also nur im Interesse der Firma Thorbecke selber. Jedenfalls hätte keiner daran gedacht, der Firma Thorbecke unreelles Handeln vorzuwerfen. Die Beklagte selbst und die mit ihr beteiligten Arbeiterinnen hatten jedenfalls nicht daran gedacht, daß sie die Firma irgendwie schädigen könnten. Sie hatten nur die Absicht, so gut es möglich war, einen begangenen Fehler wieder gutzumachen, gerade um der Firma keine Kosten und Ungelegenheiten zu bereiten. Daß es besser gewesen wäre, wenn sie den Fehler sofort gemeldet und neue Steuerzeichen verwendet hätten, geben sie zu. Auch ist das Gericht der Ueberzeugung, daß das Unterlassen dieser Meldung keineswegs in böser Absicht geschehen ist, sondern einzig aus dem Grunde, weil sie glaubten, ohne irgendwelche Schädigungen, sei es der Firma, sei es der Kundschaft oder der Steuerbehörde, den Fehler wieder gutgemacht zu haben.

Das Arbeitsgericht betrachtet nicht nur die Tatsache, daß eine sehr geringe Anzahl von Paketen mit falschen Steuerzeichen beklebt wurden, sondern auch den Versuch der Beklagten, auf nicht ganz korrekte Weise den Fehler wieder gutzumachen, nur als einen sehr geringen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen. Das Arbeitsgericht ist deshalb der Ansicht, daß der Arbeiterrat mit Recht die Zustimmung zur Kündigung verweigert hat. Dabei hat das Arbeitsgericht auch berücksichtigt, daß die Behauptung, der Tabak selbst sei durch unsachgemäßes Umpacken kurz und krümelig geworden, nicht nachgewiesen ist, ebensowenig wie nachgewiesen ist, daß die Beklagte wegen ähnlicher Verfehlungen bereits früher verwarnt wurde. Wenn schließlich behauptet wird, die Beklagte habe sich mit der Kündigung einverstanden erklärt, so konnte auch dieses nicht als nachgewiesen betrachtet werden. Irgendwelche Beweise in dieser Richtung sind nicht erbracht. Die Klage war daher abzuweisen.

Gewerkschaftliches.

Gemeinsame Konferenz des J. O. B. und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale (S. A. J.)

Am 8. Oktober fand in Amsterdam eine mehrstündige Beratung von Vertretern des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der S. A. J. statt. Es waren anwesend: für den J. O. B. Jouhaux (Frankreich), Mertens (Belgien), Leipart (Deutschland), Bramley (England) und die Sekretäre Dudgeest, Sassenbach und Brown; von Seiten der S. A. J. Cramp

95 Prozent aller Säuglinge, häufig bis über die erforderliche Zeit hinaus, natürlich ernährt. Zur Hebung des Stillwillens hat die Gewährung des Stillgeldes in hohem Maße beigetragen. Leider hat man die Erfahrung gemacht, daß viele Frauen nur so lange stillen, wie sie das Stillgeld erhalten. Für die Säuglinge, denen eine natürliche Ernährung nicht geboten werden konnte, war die Beschaffung von guter Ersatzmilch gegen früher erleichtert durch gesteigertes Angebot von Milch. Leider ist der Preis dieses Nahrungsmittels infolge der Ansprüche des Zwischenhandels recht hoch. Vielfach wird die Milch wieder ins Haus gebracht, und leider hat diese gebotene Bequemlichkeit ein Nachlassen des Stillens und ein früheres Absetzen der Brustkinder zur Folge gehabt. Klagen über Nachlassen der Stillfähigkeit der Mütter infolge ihrer mangelhaften Ernährung, wie sie früher bedauerlicherweise häufig vorgebracht wurden, werden nicht mehr in diesem Umfange vernommen.

Wegen der Erwerbslosigkeit ihrer Männer sind die Frauen häufig gezwungen, außer dem Hause Arbeit anzunehmen, wodurch das Stillgeschäft natürlich behindert, wenn nicht ganz aufgehoben wird. Die Säuglinge solcher Mütter zeigen, künstlich ernährt, nicht den guten Gesundheitszustand, wie er im Durchschnitt besonders in den Säuglingsfürsorgestellen und gelegentlich des Impfgeschäfts im allgemeinen beobachtet wurde.

Daß als Grund für die zunehmende Besserung des Gesundheitszustandes der Säuglinge die mehr und mehr Umfang gewinnende Säuglingsfürsorge anzusehen ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in Preußen:

1921 .	13,40
1922 .	12,91
1923 .	13,13
1924 .	10,57

auf 100 Lebendgeborene.

Der angegebene Satz für das Berichtsjahr ist der niedrigste bisher in Preußen beobachtete Stand der Säuglingssterblichkeit. In Bezirken mit gut geordneter Säuglingsfürsorge sinkt dieser Satz bis auf die Hälfte, so daß in diesen Teilen des Staates so niedrige Sätze erreicht werden, wie wir sie bisher nur in den skandinavischen Ländern fanden. So hat z. B. der Kreis Halle in Westfalen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eine Säuglingssterblichkeit von nur 4,4 auf 100 der Lebendgeborene aufzuweisen, und Königsberg bei einer Säuglingssterblichkeit im ersten Halbjahr 1924 von 10,05 auf 100 Lebendgeborene verlor nur 4,32 Prozent der befürsorgten Säuglinge.

Außer der Stilltätigkeit haben wohl auch der kühle Sommer und Herbst im Berichtsjahre an der Verminderung der Säuglingssterblichkeit ihren Anteil gehabt. Leider lauten nicht aus allen Bezirken die Nachrichten über den Gesundheitszustand der Säuglinge so günstig. So starben z. B. in Neuß in der ersten Hälfte des Berichtsjahres von 430 Säuglingen 56 gleich 13,02 Prozent, davon 27 in den ersten Wochen nach der Geburt. Als Ursache wird Lebensschwäche infolge der mangelhaften Ernährung der Mütter angegeben. In Hamborn starben im ersten Lebensmonat 44 Prozent von sämtlichen gestorbenen Säuglingen an Lebensschwäche.

Vielfach wird die schwierige Beschaffung und der teure Preis der für ältere Säuglinge zur Ernährung erforderlichen Beikost (Gemüse usw.) beklagt. Nur selten wird über Ueberfütterung der Säuglinge mit Ersatznahrung (Zwieback, Kek, fremde Milch) berichtet.

Von Erkrankungen, die den Gesundheitszustand der Säuglinge besonders schädigen, sind zu nennen: Unterernährung, englische Krankheit und Blutarmut, katarrhalische Erkrankungen, besonders in der Winterzeit, Haut- und Wundkrankheiten, endlich Skrofulose und Tuberkulose.

(England), de Brouckère (Belgien), Tom Shaw (England) und der Sekretär Adler.

Den Ausgangspunkt der Verhandlungen bildeten die Beschlüsse des Marzeller Internationalen Sozialistenkongresses über den Achtstundentag und die Arbeitslosigkeit. In den in Marzelle gefassten Resolutionen wird bezüglich verschiedener konkreter Probleme des Zusammenwirkens der gewerkschaftlichen und der politischen Internationalen angeregt. In allen diesen Punkten trat in der Konferenz volles Einvernehmen zutage.

Vor allem wurden die zur Durchführung der Ratifikationen der Konvention von Washington in der nächsten Zeit erforderlichen Schritte einer eingehenden Besprechung unterzogen. Die Konferenz nahm einstimmig den Vorschlag Bramleys (England) an, in allen Ländern, wo die Ratifikation noch nicht erfolgt ist, in der Zeit vom 15. November bis Mitte Dezember eine spezielle Propaganda zugunsten der Ratifizierung des Washingtoner Achtstunden-Übereinkommens einzuleiten. Und zwar werden die Vorstände der gewerkschaftlichen Landesorganisationen, der sozialistischen Parteien und ihrer Parlamentsfraktionen in den einzelnen Ländern aufgefordert, sich sofort darüber ins Einvernehmen zu setzen, welche parlamentarischen und propagandistischen Aktionen in der genannten Zeit zur Durchführung zu kommen haben.

Das Problem eines Boykotts gegen alle Waren, die in Unternehmungen erzeugt sind, in denen die Bestimmungen der Washingtoner Konferenz über den Achtstundentag nicht beachtet werden, wird auf seine positiven Wirkungen, aber auch auf seine Gefahren der Ausbeutung zu schutzpolizeierischen Maßnahmen genau untersucht werden.

Zur Untersuchung der Wanderungsprobleme, insbesondere in ihrem Zusammenhang mit den Fragen der Arbeitslosigkeit, wurde ein gemeinsames, sechsgliedriges Komitee eingesetzt, das die Vorarbeiten für eine große Konferenz, die im Frühjahr vom J. G. B. einberufen werden wird, vorzunehmen hat.

Schließlich schlug Jouhaux (Frankreich) vor, gegenüber den neuerlichen Gewalttaten des italienischen Faschismus den einstimmigen Willen der Konferenz in folgender Resolution zum Ausdruck zu bringen:

Die gemeinschaftliche Sitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale protestiert mit allem Nachdruck gegen das verbrecherische Vorgehen des italienischen Faschismus. Sie brandmarkt die von der italienischen Regierung getroffenen Maßnahmen, die den Zweck haben, das Recht auf gewerkschaftliche Organisation zu einem Monopol der faschistischen Organisation zu machen.

Aus den wenigen statistischen Angaben der Berichte ist zu entnehmen, daß Unterernährung der Säuglinge sich in vier Städten und zwei Landkreisen bei durchschnittlich 25 Prozent der untersuchten Säuglinge findet.

Auch über das Vorkommen der Rachitis (englische Krankheit) liegen einige statistische Angaben aus vier Städten und zwei Landkreisen vor. Dennoch fand sich diese Erkrankung bei 4052 untersuchten Säuglingen 71mal, d. h. bei 17,7 Prozent. Vier weitere Städte und zwei Landkreise, die nicht die Zahl der untersuchten Kinder, sondern nur die Prozentzahl angeben, weisen einen Durchschnitt von 23,1 Prozent rachitischer Säuglinge auf. Nach den Angaben der Berichte ist eine wesentliche Abnahme der englischen Krankheit bisher nicht festzustellen. Als Grund für diese Erscheinung wird der strenge und lange Winter 1923/24, der Mangel an Heizung und Lüftung, die schlechten, engen Wohnungen und die Vitamin-(Nährsalz-)armut der Muttermilch infolge Unterernährung der Mütter sowie die Schwierigkeit, Beikost (Gemüse usw.) in ausreichender Menge und Güte zu beschaffen, angegeben. In Waldenburg wurden acht Fälle von Cerebralmalacie (Hirnhäuterweichung) und im Säuglingsheim des Frauenvereins in Magdeburg sechs Fälle von Skorbut beobachtet.

Im Kreise Blumenthal (Bezirk Stade) standen von 1200 Säuglingen 610 in Fürsorge, von diesen stammten 30,9 Prozent aus tuberkulösen Familien.

Darmlörungen und Geschlechtskrankheiten wurden in vermindertem Umfange beobachtet.

Die Unterbringung der außerehelichen Pflegekinder macht jetzt weniger Schwierigkeiten als früher. Die Festigung der Wahrhaftigkeit bei vielen Heilwärttern den Wunsch angeregt, welches Pflegekinder anzunehmen. Aus einer von der Medizinischen Fakultät in Breslau durchgeführten Umfrage geht hervor, daß die Sterblichkeit bei tuberkulösen Kindern durch die Tätigkeit der Fürsorgestellen, die gerade in den Heilwärttern stark in An-

Dieses Vorgehen steht im Gegensatz zu der in allen übrigen Ländern anerkannten gewerkschaftlichen Freiheit und gleichermaßen im striktem Gegensatz zu den in Teil XIII des Friedensvertrages in der Charta der Arbeit aufgenommenen Prinzipien.

Die wirtschaftlich und politisch international organisierte Arbeiterbewegung erklärt, daß sich Italien durch sein Vorgehen und seine Gewalttate außerhalb der zivilisierten Nationen stellt.

Die beiden Internationalen geben ihrer Sympathie und ihrem Solidaritätsgefühl für das seiner Rechte beraubte und vergewaltigte italienische Proletariat Ausdruck und appellieren an die öffentliche Meinung der ganzen Welt, um ein Regierungssystem zu brandmarken und zu verurteilen, das sich auf die brutalste Gewalt stützt und zu den ungeheuerlichsten Ungerechtigkeiten führt.

Rundschau.

Mieterschutzgesetzgebung.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 29/30 ist der Entwurf zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes abgedruckt. Der Entwurf sieht gegenüber den bisher noch geltenden Bestimmungen Verschlechterungen vor, die besonders der Arbeiterschaft verhängnisvoll werden können. Die Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses kann jetzt erst erhoben werden, wenn — bei monatlicher Kündigung — für den Zeitraum von zwei Monaten keine Miete gezahlt worden ist. Nach dem Vorschlag soll zukünftig schon ein Mietrückstand von mehr als einem Monat zur Einleitung der Klage genügen. Weiter ist geplant, dem wegen Zahlungsverzug oder vertragswidrigen Verhaltens zur Räumung verurteilten Mieter den Anspruch auf Ersatzraum abzuspochen.

Die Untermieter genießen nach dem Entwurf nur noch einen sehr schwachen Schutz, nämlich nur, wenn die abgemieteten Räume von der Wohnung des Hauptmieters wirtschaftlich getrennt sind. (Eigener Eingang, keine gemeinsame Küche.)

Vielfach besteht noch die irrtümliche Auffassung, daß bei Krankheit, Erwerbslosigkeit oder sonstigen unverschuldeten Anlässen die Entrichtung der Miete teilweise oder gänzlich hinausgeschoben werden kann. Davor ist dringend zu warnen. Besteht keine Aussicht, innerhalb zwei Wochen nach Fälligkeit die Mietschuld zu begleichen, ist unverzüglich bei der Gemeindebehörde (Wohlfahrtsamt) Antrag auf Unterstützung (Darlehen mit ratenweiser Rückzahlung) zu stellen. Im andern Falle gewinnt der Vermieter die Möglichkeit, gegen einen ihm unliebhaberen Wohnungsinhaber wegen Zahlungsverzug gerichtlich vorzugehen. Dadurch entstehen für den Mieter außer der Gefahr, seine Wohnung zu verlieren, erhebliche Gerichts- und Räumungskosten.

spruch genommen werden, auf die Hälfte heruntergedrückt werden kann. Im Kreise Jüterbog sank die Sterblichkeit dieser Kinder, die in der zweiten Hälfte 1923 30,2 auf 100 der Lebendgeborenen betrug, auf 13,4 Prozent.

Die Fürsorgestellen für Säuglinge werden nicht mehr in dem Maße in Anspruch genommen wie früher, was als ein Zeichen der Minderung der Säuglingsnot angesehen werden kann. Es kommt noch hinzu, daß die Fürsorgestellen aus Mangel an Mitteln die Abgabe von Zusatznahrungsmitteln und Säuglingswäsche haben einschränken müssen.

Die Bekleidungsnot der Säuglinge ist stellenweise noch sehr groß. Die Hebammen klagen lebhaft über erheblichen Mangel an Säuglingswäsche und -bekleidung. Auch hatten z. B. im Kreise Schweidnitz von 712 Säuglingen fünf überhaupt keine Bettwäsche, bei 44 war sie nur einmal vorhanden und ein Wäschewechsel daher nicht möglich. Sechzehn Säuglinge hatten nur ein Hemd, 47 nur ein Paar Strümpfe, 15 keine Strümpfe.

In Elbing litten 25 Prozent der Säuglinge an Kleider- und Wäschemangel.

Man hat versucht, der Säuglingswäschenot durch Beschaffung und leihweise Abgabe von Säuglingsausstattungen abzuwehren.

Auch die Wohnungsnot schädigt den Gesundheitszustand der Säuglinge erheblich. Häufig findet sich in den engen Wohnungen kein Platz, die erforderlichen Betten aufzustellen.

Im Kreise Schweidnitz mußten von 712 Säuglingen 78 einen Wohnraum mit fünf und mehr Personen, und 39 das Bett mit anderen Kindern teilen. 71 mußten mit Erwachsenen zusammenschlafen, 23 hatten überhaupt kein Bett.

In Elbing hatten 20 Prozent der Säuglinge kein eigenes Bett, 60 Prozent schliefen in engen, ungenügend gelüfteten Räumen, 5 Prozent in einer engen Wohnung mit zwei Familien, 10 Prozent in unbezogenen Betten.